

Anforderungen an einen Compliance/CSR-Prozess:
Compliance-Risiko: Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln

BME_C 1260

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.

Der Standard BME_C 1260 „Anforderungen an einen Compliance/CSR-Prozess: Compliance-Risiko: Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln“ findet Anwendung auf jegliche Geschäftspartner-Due-Diligence. Sie betrifft sämtliche Geschäftspartner (Lieferanten, Kunden und sonstige Vertragspartner).

Der Standard BME_C 1260 betrifft das Compliance-Risiko: Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln.

Der Standard BME_C 1260 hat den Dokumentenstand: 01.12.2013 V 1.0.

Der Standard BME_C 1260 nimmt Bezug auf den Standard BME_C 1000 „Mindestanforderungen an einen Compliance/CSR-Prozess im Lieferantenmanagement.“

Diese Prozessbeschreibung soll für Risiken bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln, sensibilisieren. Dafür werden zunächst unter I. in aller Kürze die wesentlichen Regelungen des Geldwäschegesetzes mit Fokus auf Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln, erläutert. Auf die Zusammenfassung der Verpflichtungen, die sich aus dem Geldwäschegesetz ergeben, folgt eine Risikoanalyse sowie eine Beschreibung geeigneter und zweckmäßiger Prozesse zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Inhalt

I.	Rechtliche Grundlage	3
II.	Begriffsbestimmungen	4
III.	Risikoanalyse.....	5
1.	Anhaltspunkte dafür, dass ein Geschäft riskanter ist (Abstrakte Risiken)	5
1.1	Länderrisiken:	5
1.2	Vertragspartnerrisiko	6
1.3	Transaktionsrisiken und Vertriebswegerisiken	6
1.4	Branchenrisiken	6
1.5	Produktrisiken	6

2. Anhaltspunkte für Geldwäscheverdacht (konkrete Risiken).....	7
2.1 Länderbezogene konkrete Verdachtsmomente:.....	7
2.2 Vertragspartnerbezogene konkrete Verdachtsmomente:.....	7
2.3 Transaktions- und vertriebswegsbezogene konkrete Verdachtsmomente:	7
2.4 Branchenbezogene konkrete Verdachtsmomente:	8
IV. Handlungsvorgaben.....	8
1. Vertragspartnerbezogene Sorgfaltspflichten	8
1.1 Auslösetatbestände.....	8
1.2 Durchführung der Sorgfaltspflichten	9
1.2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten	9
1.2.1.1 Identifizierung des Vertragspartners	9
1.2.1.2 Einholung von Informationen über Art + Zweck der Geschäftsbeziehung	11
1.2.1.3 Überprüfung der Vertretungsverhältnisse (Wirtschaftlich Berechtigte)	11
1.2.1.4 Überwachung der Geschäftsbeziehung	12
1.2.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten.....	13
1.2.2.1 Politisch Exponierten Personen („PEP“).....	13
1.2.2.2 Persönlich nicht anwesende Vertragspartner ("Nichtpräsenzgeschäft“)	14
1.2.2.3 Besondere Sorgfaltspflichten bei zweifelhaften und ungewöhnlichen Transaktionen	15
1.2.2.4 Besondere Sorgfaltspflichten bei Staaten mit erhöhtem Risiko	15
1.2.3 Vereinfachte Sorgfaltspflichten.....	15
1.3 Zeitpunkt der Erfüllung der Sorgfaltspflichten.....	15
2. Organisatorische Pflichten	15
2.1 Interne Sicherungssysteme / Risikoanalyse	15
2.2 Unterrichtung / Schulung	16
2.3 Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter.....	16
2.3.1 Bestellung eines Geldwäschebeauftragten.....	17
2.3.2 Outsourcing der betriebsinternen Maßnahmen	17
2.3.3 Dokumentation und Aufbewahrung	17
3. Verpflichtung zur Erstattung von Verdachtsmeldungen.....	18
V. Folgen bei Nichterfüllung / Verstöße gegen das GwG	18

I. Rechtliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Implementierung einer wirksamen Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bildet das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)¹.

Die vom GwG betroffenen Unternehmen und Personen werden als „Verpflichtete“ bezeichnet. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 13 GwG gehören auch „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“ zu den „Verpflichteten“ des GwG. Erfasst werden davon natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften (im Folgenden „Unternehmen“).

Das Gesetz trifft keine Einschränkung auf bestimmte Gewerbearten, wobei aufgrund eines als erhöht anzunehmenden Risikos vor allem jene Branchen betroffen sind, bei denen hochpreisige Güter – vielfach gegen Barzahlung – gehandelt werden (wie insbesondere Autohändler, Juweliere und Uhrmacher, Händler von Premium-Unterhaltungselektronik, Kunst- und Antiquitätenhändler und andere Luxusgüterhändler).

Geldwäsche ist eine Straftat gem. § 261 StGB. Danach wird bestraft, wer einen Gegenstand, der aus rechtswidriger Vortat stammt, verbirgt oder dessen Herkunft verschleiert oder Ermittlungen der Herkunft oder das Auffinden vereitelt oder gefährdet. Ebenso wird bestraft, wer aus rechtswidriger Vortat stammende Gegenstände sich oder einem Dritten verschafft oder verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes kannte oder hätte erkennen können, dass der Gegenstand aus einer Vortat stammt. Rechtswidrige Taten, die als Vortat der Geldwäsche gelten, sind etwa Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Menschenhandel und Zuhälterei, Vermögensdelikte (Diebstahl, Raub, Betrug), Korruptionsdelikte oder Steuerhinterziehung. Ein Unternehmen, das solche aus rechtswidriger Vortat stammenden Gegenstände entgegennimmt (bzw. seine Mitarbeiter), kann sich also selbst strafbar machen.

Die Implementierung einer wirksamen Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient daher dem Schutz des eigenen Unternehmens, aber auch der Wirtschaft, sowie der Vermeidung von Gesetzesverstößen, welche empfindliche Bußgelder- und Strafen auslösen können.

Die Herausforderung dabei ist: Geldwäschevorgänge sind schwer als solche erkennbar. Sie sind meist gut getarnt, nicht ohne Weiteres von alltäglichen Geschäften und Transaktionen zu unterscheiden und finden häufig grenzüberschreitend statt. Aus diesem Grund verlangt das GwG von den Unternehmen bestimmte Sorgfaltspflichten im Umgang mit Vertragspartnern und verpflichtet sie zu organisatorischen (betriebsinternen) Sicherungsmaßnahmen. Zur Aufklärung von Geldwäschevorgängen sind die Behörden auf weiterführende Informationen und die Zusammenarbeit mit den Unternehmen angewiesen.

¹ Veröffentlicht unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gwg_2008/gesamt.pdf

Das vorliegende Dokument fasst die aus dem GWG erwachsenden Verpflichtungen für Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln, zusammen und beschreibt geeignete und zweckmäßige Prozesse zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Soweit im Folgenden der Begriff der Geldwäsche verwendet wird, ist die Terrorismusfinanzierung davon ebenfalls umfasst.

Viele dieser Verpflichtungen erfüllen viele Unternehmen jedoch bereits aus anderen Gründen, etwa im Rahmen von Korruptionsprävention oder ganz allgemein im Rahmen der Geschäftspartneranlage (Stammdatenmanagement). Hier können erhebliche Synergien genutzt werden.

II. Begriffsbestimmungen

Als **Geldwäsche** bezeichnet man das Einschleusen illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf. Ziel ist, die unrechtmäßige Herkunft zu verschleiern und die erlangten Vermögenswerte in „sauberer“ Form wieder im Wirtschaftskreislauf einsetzen zu können. Die Geldwäsche dient also einerseits dem Verschleiern der Vortat; andererseits dazu, den Zugriff der Behörden und Geschädigten auf das durch die Vortat erlangte Vermögen zu erschweren.

Es handelt sich meistens um einen wirtschaftlich komplexen Vorgang, welcher (stark vereinfacht) i.d.R. in drei Phasen abläuft:

In der sogenannten **Platzierungsphase** wird das illegal erworbene Geld entweder durch Einzahlung bei Banken in Buchgeld umgewandelt, oder zum Erwerb von kurzfristig liquidierbaren Vermögensgegenständen verwendet. Häufig erfolgt auch eine sog. „Vorwäsche“ über von den Tätern kontrollierte Unternehmen mit hoher Bargeldintensität. Bereits in diesem Stadium kann die Geldwäsche zum Problem für das einzelne Unternehmen werden, da Abteilungen, die mit Geschäftspartnern zu tun haben, deren Bargeldintensität hoch ist, zur Platzierung durch **sog. smurfing** missbraucht werden können. Außerdem können in Unkenntnis des Problems wechselseitig verpflichtende Verträge mit den „vorwaschenden“ Frontgesellschaften abgeschlossen werden.

Als **sog. smurfing** werden hierbei Einzahlungen unter dem Schwellenbetrag von EUR 15.000,- verstanden.

In der sogenannten **Verschleierungsphase** (auch Streuungsphase) wird die Rückverfolgung der Gelder durch häufige (auch länderübergreifende) Transaktionen erschwert.

In der sogenannten **Integrationsphase** wird das Geld in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf geschleust, etwa durch den Erwerb von Luxusgütern, Immobilien, Edelmetallen oder Fahrzeugen. In dieser Phase besteht das größte Risiko für rechtstreue Dritte, zu Geldwäschehandlungen missbraucht zu werden, indem das mittlerweile scheinbar saubere Geld von ihnen in einen handelbaren Vermögenswert umgewandelt wird, der keinerlei Makel mehr aufweist. Das „schmutzige“ Geld

verbleibt beim Unternehmen. Das höchste Risiko dürfte im Verkauf von Luxusgütern liegen, die mit „unsauberem“ Geld erworben werden.

Terrorismusfinanzierung ist die Bereitstellung und Sammlung finanzieller Mittel für terroristische Aktivitäten. Die Mittel müssen dabei nicht zwingend aus Straftaten stammen. Bereits mit kleinen Geldbeträgen kann Terrorismus unterstützt und finanziert werden.

III. Risikoanalyse

Das GWG geht von einem risikoorientierten Ansatz aus. Ziel des risikobasierten Ansatzes ist es, nicht alle Geschäftsbeziehungen einheitlich zu behandeln, sondern die erforderlichen Sorgfaltsmaßnahmen an die spezifische Risikosituation des Geschäftes zu knüpfen. Für Vertragspartner bzw. Geschäftsbeziehungen, die aufgrund ihrer Merkmale einem höheren Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungsrisiko zuzuordnen sind, gelten somit strengere Sorgfaltsmaßstäbe. Es sind verstärkte Maßnahmen beim Prozess der Aufnahme neuer Vertragspartner (Lieferanten, Kunden und sonstige Vertragspartner) (Präqualifikationsphase) und der laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlich.

1. Anhaltspunkte dafür, dass ein Geschäft riskanter ist (Abstrakte Risiken)

Verschiedene Indikatoren können dafür sorgen, dass ein Marktumfeld generell geldwäschegeeigneter ist als ein anderes.

1.1 Länderrisiken:

Das Länderrisiko kann etwa den Wohn-/Geschäftssitz oder abweichende Versand- oder Zahlungsadressen betreffen. Insgesamt erleichtert ein hoher Auslandsbezug mit internationalem Zahlungsverkehr die Verschleierung von „unsauberen“ Geldern, seiner Spuren und seiner Herkunft. Für die Bewertung des Länderrisikos können insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden:

- Geringes Risiko: Land ist Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder gleichwertiges Drittland²
- Hohes Risiko: Land befindet sich auf der NCCT Liste der FATF³ oder auf Sanktionslisten der EU⁴ oder Sanktions- und Embargolisten der UN⁵ oder OFAC⁶ oder weist einen niedrigen Punktestand auf dem Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International⁷ auf
- Sonstige Indikatoren für hohes Länderrisiko: Politisch instabile Lage; strukturelle Korruption; Totalitäres System, fehlende unabhängige Justiz- und Aufsichtsbehörden.

² http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/financial-crime/3rd-country-common-understanding_en.pdf

³ <http://www.fatf-gafi.org/topics/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/>

⁴ http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list_en.htm

⁵ http://www.un.org/sc/committees/list_compend.shtml

⁶ <http://www.nfa.futures.org/NFA-faqs/compliance-faqs/anti-money-laundering/what-are-the-ofac-lists.HTML>

⁷ <http://www.transparency.org/research/cpi/overview>

1.2 Vertragspartnerrisiko

- Risiko aus Vertragspartnerart (hohes Risiko): Politisch exponierte Person („PEP“), neue Vertragspartner
- Risiko aus Rechtsform – Risikominimierende Faktoren sind etwa: Börsennotierung; Eintragungs- und Offenlegungs-/Publizitätspflicht insbesondere im Hinblick auf Anteilseigner; Anzahl Gründungsmitglieder >1; finanzieller/zeitlicher/sonstiger (behördlicher) Aufwand bei Gründung/Schließung (z. B. Mindestkapital; Prüfungsumfang durch Behörden) - z.B. hohes Risiko bei GbR, Trust).

1.3 Transaktionsrisiken und Vertriebswegerisiken

- Risiko aus Transaktionsart (hohes Risiko): Bargeschäft
- Risiko aus Vertriebsweg (hohes Risiko): Fehlender Kontakt zum Vertragspartner (z.B. Einsatz von [unbekannten] Vermittlern); Vertragspartner bedient sich zur Zahlung einer Direktbank (Online-Banking, rein elektronischer Zahlungsverkehr)

1.4 Branchenrisiken

Die Branche, in der der Vertragspartner tätig ist, aber auch die eigene Branche, kann in unterschiedlich hohem Maße anfällig für Geldwäsche sein.

Branchen sind insbesondere dann besonders interessant für Geldwäsche (hohes Risiko), wenn

- diese generell Verflechtungen zur organisierten Kriminalität aufweisen,
- diese bekanntermaßen anfällig für Korruption⁸ sind,
- diese viel Bargeld umsetzen,
- diese hohe Transaktionszahlen haben,
- diese Dienstleistungen erbringen, weil es bei Dienstleistungen leichter ist, Rechnungen für nicht erbrachte Leistungen zu erstellen und diese mit Geldern aus Straftaten zu bezahlen,
- ihre Geschäfte wenig transparent sind, etwa weil die Preise nicht offenkundig sind, so dass schwerer zu bewerten ist, ob ein Geschäft marktkonform (vgl. auch Punkt III. 2.,2.2) ist oder nicht,
- diese Treuhandgeschäfte vornehmen, weil leichter verschleiert werden kann, wer tatsächlich hinter der Geschäftsbeziehung steht.

1.5 Produktrisiken

- Erhöhte Risiken des Missbrauchs eines Produktes bei: Anonymer Nutzbarkeit des Produktes; Verfügbarkeit online; leichter Erwerbbarkeit und Veräußerbarkeit; hohem Wert (insb. Edelmetall, Schmuck)

⁸ Siehe auch BME_C 1100 Anforderungen an einen Compliance/CSR-Prozess im Lieferantenmanagement: Compliance-Risiko: Korruption / www.bme.de/compliance-lieferantenmanagement

2. Anhaltspunkte für Geldwäscheverdacht (konkrete Risiken)

Neben den vorstehenden abstrakten Risiken können die nachfolgend genannten Vorkommnisse den konkreten Verdacht einer Geldwäsche begründen:

2.1 Länderbezogene konkrete Verdachtsmomente:

- Nicht erklärbare geographische Unterschiede innerhalb der Geschäftsbeziehung.

2.2 Vertragspartnerbezogene konkrete Verdachtsmomente:

- Bekanntes Strafverfahren gegen Vertragspartner oder den wirtschaftlich Berechtigten
- Der Vertragspartner verlangt Anonymität
- Der Vertragspartner versucht, seine wahre Identität oder den wirtschaftlich Berechtigten zu verschleiern
- Der Vertragspartner ist nicht persönlich erreichbar, sondern etwa nur über E-Mail
- Der Vertragspartner stellt im Vorfeld des Geschäftes intensive Fragen zur Geldwäscheprävention / Transaktionsprüfung im Unternehmen
- Der Vertragspartner nimmt von einem Geschäft Abstand, nachdem er erfahren hat, dass eine Identitätsprüfung oder weitere Recherchen stattfinden
- Der Vertragspartner verweigert, zur Identitätsfeststellung Ausweis oder Pass vorzulegen
- Es bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Dokumente
- Angaben zur Identität des Vertragspartners (oder des wirtschaftlich Berechtigten) oder zu Zahlungsmodalitäten werden mehrfach korrigiert oder decken sich nicht mit den Ergebnissen eigener Recherchen
- Gleiche Person nutzt eine Vielzahl von Firmen oder der Vertragspartner nutzt eine Vielzahl von ähnlichen Adressen, Postfächern, Sammeladressen oder Briefkastenfirmen
- Gemeinsame Kontaktdaten des Vertragspartners und anderer am Geschäft beteiligter Personen / Firmen
- Der Vertragspartner macht allgemein ungenaue oder nicht nachvollziehbare Angaben
- Firma des Vertragspartners wurde erst vor wenigen Wochen/Monaten gegründet
- Nutzung anonymer Email Adressen (@yahoo.com; @gmx.com, etc.)
- Vertragspartner verweigert notwendige und für das Geschäft übliche Auskünfte
- Vertragspartner verfügt über keine Beschäftigten, was für die Art des Betriebes atypisch ist

2.3 Transaktions- und vertriebswegsbezogene konkrete Verdachtsmomente:

- Die Art des Geschäftes passt nicht zu dem vom Vertragspartner behaupteten Geschäftszweck, den vom Vertragspartner dargestellten wirtschaftlichen Verhältnissen etc.
- Fehlende Preissensibilität des Vertragspartners; Geschäft macht bei rein wirtschaftlicher Betrachtung keinen Sinn
- Geschäft ist atypisch für das Unternehmen
- Atypisch hoher Zeitdruck bei der Transaktion

- Einbeziehung von Dritten in die Transaktion, für die es keinen Grund gibt
- Vermittler hat keinen erkennbaren Bezug zum Vertragspartner (z.B. andere Branche)
- Neue Bestellung erfolgt vor Bezahlung der ersten Lieferung
- Lieferadresse und Firmenadresse sind ohne erkennbaren Grund unterschiedlich

2.4 Branchenbezogene konkrete Verdachtsmomente:

- Branche des Vertragspartners hat keinen Bezug zur Branche des Unternehmens
- Vertragspartner ist mit branchenüblichen Gepflogenheiten nicht vertraut
- Vertragspartner verharmlost Risiken seiner Branche

IV. Handlungsvorgaben

Das GWG enthält für Güterhändler im Wesentlichen drei Arten von Pflichten:

- Vertragspartnerbezogene Sorgfaltspflichten, insbesondere Aufklärungs- und Identifikationspflichten (siehe Punkt IV. 1.2), die bei Vorliegen gewisser Auslösetatbestände (siehe Punkt IV. 1.1) zu erfüllen sind.
- Organisatorische Pflichten, insbesondere betriebsinterne Überwachungs-, Schulungs- und Dokumentationspflichten (siehe Beschreibung ab Punkt IV. 2), die dauerhaft und ohne einen speziellen Auslösetatbestand zu erfüllen sind.
- Pflichten zur Erstattung von Verdachtsmeldungen gegenüber Behörden

1. Vertragspartnerbezogene Sorgfaltspflichten

1.1 Auslösetatbestände

Beachte: Die Sorgfaltspflichten (zum Inhalt unter Punkt IV. 1.2) sind nur dann durchzuführen, wenn bestimmte Auslösetatbestände vorliegen. In allen andern Fällen treffen den Güterhändler keine Sorgfaltspflichten!

Auslösetatbestände sind für Güterhändler:

- Annahme von Bargeld ab EUR 15.000,- oder Annahme von Bargeld in mehreren kleineren Beträgen, die zusammen EUR 15.000.- ergeben
- Vorliegen von Tatsachen, die den Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen (Vgl. etwa die Indikatoren unter Punkt III. 2)
- Zweifeln an den Identitätsangaben des Vertragspartners

Beachte: Güterhändler müssen daher nur in wenigen Fällen ihre Vertragspartner identifizieren, da für sie die beiden am häufigsten vorkommenden Auslösetatbestände des GWG im Zusammenhang mit laufenden Geschäftsbeziehungen (*Begründung einer Geschäftsbeziehung* und *Durchführung einer Transaktion außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen*) nicht anwendbar sind.

1.2 Durchführung der Sorgfaltspflichten

Liegt ein Auslösetatbestand vor (und nur dann!), müssen durch den Güterhändler Maßnahmen ergriffen, also Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Zum Inhalt und Umfang dieser Sorgfaltspflichten im Folgenden:

Der Vertragspartner ist dabei gesetzlich verpflichtet, dem Unternehmen die zur Durchführung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sollte er nicht bereit sein, dem Unternehmen die erforderlichen Informationen zu geben, müssen im Zweifelsfall die Geschäfte beendet und eine Verdachtsmeldung in Erwägung gezogen werden (siehe Punkt IV. 3).

1.2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Soweit nicht anders bestimmt, sieht das GWG vier allgemeine Sorgfaltspflichten vor. Diese sind in § 3 Abs. 1 GWG aufgezählt:

- Identifizierung des Vertragspartners (dazu unter Punkt IV. 1.2.1.1)
- Einholung von Informationen über den Zweck der Geschäftsverbindung (dazu unter Punkt IV. 1.2.1.2)
- Ermittlung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (dazu unter Punkt IV: 1.2.1.3)
- Laufende Überwachung der Geschäftsverbindung (dazu unter Punkt IV. 1.2.1.4)

1.2.1.1 Identifizierung des Vertragspartners

Im Rahmen der **Identifizierung ihrer Vertragspartner** (Kunden, Lieferanten und sonstige Vertragspartner) sind Unternehmen verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Daten zu erheben, die Richtigkeit der erhobenen Daten durch Einsicht in bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Dokumente zu kontrollieren und die erhobenen Angaben aufzuzeichnen.

Vertragspartner sind nur natürliche oder juristische Personen die ein Geschäft abschließen, nicht aber die Vertreter oder Boten. Diese müssen nicht identifiziert werden.

Wurde ein **Vertragspartner bereits zu einem früheren Zeitpunkt identifiziert** und die Angaben hierüber aufgezeichnet, so müssen Unternehmen diesen nicht erneut identifizieren, sondern nur seinen Namen und den Umstand, dass er bereits früher identifiziert wurde, aufzeichnen. Sofern Zweifel bestehen, dass diese Angaben noch zutreffen, ist eine erneute Identifizierung vorzunehmen.

Welche Informationen müssen eingeholt werden?

Zur Identifizierung (Feststellung und Überprüfung der Identität) des Vertragspartners müssen folgende Informationen über den Vertragspartner eingeholt werden:

Vertragspartner ist eine natürliche Person:

- Name
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift

Vertragspartner ist eine Gesellschaft (juristische Person):

- Firma
- Name oder Bezeichnung
- Rechtsform
- Registernummer, wenn vorhanden
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (Es genügt, dass lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden, soweit diese in öffentliche Register eingetragen sind); **Beachte:** Ist eines der genannten Mitglieder selbst eine juristische Person (z.B. die GmbH bei der GmbH & Co. KG) so müssen auch von dieser die ersten 5 Merkmale erhoben werden.

Beachte: Viele Unternehmen holen diese Informationen ganz oder teilweise bereits im Rahmen der allgemeinen Erfassung von Geschäftspartnern ein (Stammdatenmanagement).

Wie müssen die eingeholten Informationen überprüft werden?

Vertragspartner ist eine natürliche Person:

Ist der Vertragspartner persönlich anwesend (zur Identifizierung abwesender Vertragspartner siehe Punkt IV. 1.2.2.2) erfolgt die Überprüfung anhand folgender Dokumente, wobei die Art, die Nummer und die ausstellende Behörde aufzuzeichnen ist:

- Gültiger amtlicher Ausweis, in der Regel Personalausweis oder Reisepass, im Original
- Überprüft werden müssen ebenfalls, die Gültigkeit des Ausweisdokuments und die Übereinstimmung der Person auf dem Lichtbild mit dem Vertragspartner. Es müssen allerdings nur die Angaben überprüft werden, die in dem vorgelegten Ausweis enthalten sind. Bei Zweifeln über die Echtheit des Dokuments über europäische Reise- und Identitätsdokumente: <http://prado.consilium.europa.eu> (Echtheitsmerkmale für europäische Identitätsdokumente)

Vertragspartner ist eine Gesellschaft (juristische Person):

Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdatenbanken.

1.2.1.2 Einholung von Informationen über Art und Zweck der Geschäftsbeziehung

Unternehmen sind ferner dem Risiko angemessen verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, soweit sich diese im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben.

1.2.1.3 Überprüfung der Vertretungsverhältnisse (Wirtschaftlich Berechtigte)

Des Weiteren ist abzuklären, ob es hinter dem Vertragspartner einen **wirtschaftlichen Berechtigten gibt**. Die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten soll Strohmangengeschäften entgegenwirken und diejenigen identifizieren, in dessen wirtschaftlichem Interesse die Transaktion tatsächlich erfolgt. Es geht darum herauszufinden, wer letztlich „Eigentümer“ des Geldes ist, bzw. wer bei einem Unternehmen letztlich die Kontrolle und damit das Sagen hat. Sollte es eine solche Person geben, muss auch diese durch das Unternehmen identifiziert werden.

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GwG ist eine natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Wirtschaftlich Berechtigter kann nur eine natürliche Person sein, deshalb können keine Gesellschaften als wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Bei Gesellschaften jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert.
2. Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen,
 - a. jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25 Prozent oder mehr des Vermögens kontrolliert
 - b. jede natürliche Person, die als Begünstigte von 25 Prozent oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist
 - c. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist
 - d. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt

3. Bei Handeln auf Veranlassung derjenige, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

Ist ein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden, muss dessen Identität festgestellt und überprüft werden.

Welche Informationen müssen eingeholt werden?

Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden.

Wie müssen die eingeholten Informationen überprüft werden?

Die Richtigkeit der Angaben muss durch risikoangemessene Maßnahmen überprüft werden. Wie dies in der Praxis konkret auszusehen hat, wird vom Geldwäschegesetz nicht verbindlich vorgegeben. In Fällen des niedrigen bzw. normalen Risikos wird in der Regel eine Plausibilitätsprüfung ausreichen. Ist jedoch ein Fall des hohen Risikos gegeben, dürfte es notwendig sein, eine voll umfängliche dokumentenmäßige Prüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe der für die Überprüfung der Identität des Vertragspartners geltenden Grundsätze durchzuführen.

Das Unternehmen kann dafür öffentlich zugängliche Dokumente oder öffentliche Aufzeichnungen nutzen, auf Auskünfte und Daten des Vertragspartners zurückgreifen oder die Informationen auf andere Art und Weise beschaffen. Der Vertragspartner hat dem Unternehmen gegenüber offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Unternehmen auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

1.2.1.4 Überwachung der Geschäftsbeziehung

Unternehmen sind ferner dem Risiko angemessen verpflichtet, die Geschäftsbeziehung einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese mit den beim Unternehmen vorhandenen Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, deren Geschäftstätigkeit und Profil und soweit erforderlich mit den vorhandenen Informationen über die Herkunft ihrer Vermögenswerte übereinstimmen; die Unternehmen haben im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenem zeitlichen Abstand aktualisiert werden. Zudem muss regelmäßig evaluiert werden, ob die zugewiesene Risikoklasse noch aktuell ist.

1.2.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten

Bei einigen Vertragspartnern bzw. in einigen Konstellationen verlangt das GWG die Erfüllung zusätzlicher Sorgfaltspflichten:

- Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter ist Politisch Exponierte Person („PEP“)
- Vertragspartner ist nicht persönlich anwesend
- Zweifelhafte Sachverhalte
- Einschätzung (inter-)nationaler Stellen

1.2.2.1 Politisch Exponierte Personen („PEP“)

Liegen dem Unternehmen Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich beim Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person („PEP“)⁹ handelt, sind verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Eine vollständige Definition der PEPs enthält das GWG nicht. Vielmehr wird auf die Richtlinie 2006/70/EG verwiesen. Danach sind PEPs natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, insbesondere etwa

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
- b) Parlamentsmitglieder;
- c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;
- d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken;
- e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
- f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.

sowie deren unmittelbare Familienmitglieder (Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Eltern etc.) und ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen (enge Geschäftspartner, Miteigentümer von Gesellschaften etc.)

Eingeschränkt ist jedoch hinzuzufügen, dass PEPs nicht solche Funktionsträger sind, die nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahrnehmen. Jedoch gelten die Buchstaben a) bis e) ggf. auch für Positionen auf Gemeinschaftsebene und internationaler Ebene.

Ist ein solcher PEP identifiziert, sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten folgende Pflichten zu erfüllen:

⁹ Siehe auch BME_C 1100 Anforderungen an einen Compliance/CSR-Prozess im Lieferantenmanagement: Compliance-Risiko: Korruption / www.bme.de/compliance-lieferantenmanagement

- a) Die Begründung einer Geschäftsbeziehung durch einen für den Unternehmer Handelnden ist von der Zustimmung eines diesem vorgesetzten Mitarbeiters abhängig zu machen,
- b) Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und
- c) Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

Wenn es sich um eine PEP handelt, die ihr wichtiges öffentliches Amt im Inland oder als im Inland gewählte Abgeordnete des Europäischen Parlaments ausübt, gelten in der Regel nur die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 3 GwG. Gleiches gilt für Personen, die seit mindestens einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausüben.

Praxishinweis: Im Wesentlichen bestehen zwei Möglichkeiten, den PEP-Status abzuklären:

- Manuelle Abklärung des PEP-Status anhand der Angaben, die der Vertragspartner im Rahmen der Überprüfung des Vertragsverhältnisses gemacht hat (z.B. Online-Suchmaschinen);
- Automatischer Abgleich mit kommerziellen PEP-Datenbanken.

1.2.2.2 Persönlich nicht anwesende Vertragspartner ("Nichtpräsenzgeschäft")

Ist der Vertragspartner bei der Identifizierung physisch nicht anwesend, hat die Überprüfung der Identität in der folgender Form zu erfolgen:

Selbst vorgenommene Fernidentifizierung:

- a) anhand der Vorlage eines amtlichen Original-Ausweises des Vertragspartners, oder
- b) anhand einer beglaubigten Kopie des Ausweises, eine solche Beglaubigung kann durch einen Notar und jedes Einwohnermeldeamt (für deutsche Ausweise) durchgeführt werden, oder
- c) durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, oder
- d) durch eine qualifizierte elektronische Signatur (Näheres unter www.bundesnetzagentur.de)

Zusätzlich muss in diesem Fall die erste Zahlung von einem Konto stammen, das auf den Namen des Vertragspartners bei einem Kreditinstitut in der EU oder in bestimmten gleichwertigen Drittstaat eröffnet worden ist.

Im Falle der Fernidentifizierung gemäß Buchstaben a) und b) sind die Dokumente wie bei einer Identifizierung des anwesenden Vertragspartners (Vgl. Punkt 1.2.1.1) sowie weitere Informationen einzuholen.

In Betracht kommt auch eine Fernidentifizierung durch die Einschaltung eines zuverlässigen Dritten i. S. des § 7 GwG. Um einen solchen Fall handelt es sich auch bei der Nutzung des Post-Ident-Verfahrens der Deutschen Post AG zur Identifizierung des jeweiligen Vertragspartners.

1.2.2.3 Besondere Sorgfaltspflichten bei zweifelhaften und ungewöhnlichen Transaktionen

Solche Sachverhalte (etwa gem. Punkt III. 2) sind zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung zu dokumentieren und aufzubewahren (vgl. Punkt III. 2.3.3) sowie ggf. den zuständigen Behörden zu melden (vgl. Punkt III. 3)

1.2.2.4 Besondere Sorgfaltspflichten bei Staaten mit erhöhtem Risiko

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Unternehmen eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung, insbesondere die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte eines Vertragspartners mit Sitz in einem solchen Staat einer verstärkten Überwachung unterziehen und zusätzliche dem Risiko angemessene Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen haben.

1.2.3 Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Das GwG führt schließlich Fälle auf, in denen von den allgemeinen Sorgfaltspflichten Erleichterungen zugelassen werden. Die im GwG genannten Fälle sind abschließend. Zudem ist Voraussetzung für ihr Vorliegen, dass kein Fall der verstärkten Sorgfaltspflicht (Vgl. Punkt IV. 1.2.2) vorliegt und dass das Unternehmen sich auch selbst aufgrund der Risikobewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls davon überzeugt hat, dass die Anwendung der gesetzlichen Erleichterungsregelungen angemessen ist. Vereinfachte Sorgfaltspflichten gelten etwa bei Geschäftsbeziehungen mit bestimmten börsennotierten Gesellschaften und Behörden.

1.3 Zeitpunkt der Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Liegt ein Auslösetatbestand (siehe Punkt IV. 1.1) vor, muss die Identifizierung normalerweise vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Transaktion erfolgen. Hierfür ist eine Ausnahme vorgesehen, die in der Praxis häufig vorkommen dürfte: Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn es durch die vorherige Identifizierung zu einer Behinderung des Geschäftsablaufs kommen würde. Allerdings ist diese Ausnahme nur dann möglich, wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, mithin wohl nur bei Bargeschäften, nicht bei den Auslösetatbeständen *„Vorliegen von Tatsachen, die in Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen“* sowie *„Zweifeln an den Identitätsangaben des Vertragspartners“*.

2. Organisatorische Pflichten

2.1 Interne Sicherungssysteme / Risikoanalyse

Das GwG verlangt, dass angemessene geschäftsbezogene Sicherungssysteme entwickelt und implementiert werden, die sicherstellen, dass das Unternehmen nicht für Geldwäschedelikte missbraucht wird und Auffälligkeiten frühzeitig identifiziert werden können. Konkrete Maßnahmen schreibt das Gesetz jedoch nicht vor. Somit ist es möglich, je nach Größe, Geschäftsgegenstand, Risikoumfeld etc. individuelle und maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln. Diese Sicherungssysteme müssen bei Bedarf aktualisiert werden.

Ausgangspunkt für die Erstellung eines Sicherungssystems ist im Allgemeinen eine an Unternehmensgröße und -gegenstand angepasste Risikoanalyse. Diese Risikoanalyse ist keinen gesetzlichen Vorschriften unterworfen. Kernpunkt ist häufig die Betrachtung der Vertriebs-, Produkt- und Vertragspartnerstruktur des Unternehmens. Auf Basis der Risikoanalyse können anschließend risikoangemessen konkrete geschäfts- und vertragspartnerbezogene Sicherungsmaßnahmen entwickelt werden. Eine weitere Anforderung an die Sicherungssysteme besteht darin, zu verhindern, dass neue Technologien zum Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden, oder dass diese Technologien die Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen begünstigen. Interne Sicherungssysteme sollten regelmäßig – zumindest stichprobenartig – kontrolliert werden.

2.2 Unterrichtung / Schulung

Die Unternehmen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Mitarbeiter Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und ihre gesetzlichen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz kennen. In Bezug auf die Unterrichtung bestehen keine gesetzlichen Vorgaben, so dass Unternehmen die Verpflichtung in Bezug auf Art, Umfang, Ausgestaltung und Wiederholungshäufigkeit der Unterrichtung risikoangemessen umsetzen können. Die Umsetzung der Verpflichtung kann beispielsweise anhand von Unterlagen oder Schulungen, aber auch IT-gestützt erfolgen. Die Teilnahmehäufigkeit der Mitarbeiter kann sich ebenfalls am individuellen Risikoprofil des Unternehmens orientieren.

Das GwG schreibt nicht konkret vor, welche Mitarbeiter des Unternehmens geschult werden müssen. Zwar wird pauschal von den „Beschäftigten“ gesprochen, aus der Gesetzesbegründung ergibt sich allerdings, dass keinesfalls alle Mitarbeiter eines Unternehmens gemeint sind, sondern in erster Linie diejenigen, die Kontakt im Umgang mit Transaktionen und Geschäftsanbahnung haben, sowie Mitarbeiter, die in weiteren potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätig sind.

2.3 Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter

Durch die Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter mittels geeigneter und risikoangemessener Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass Unternehmen nicht durch kriminelle Mittelsmänner unterwandert werden. Dazu soll die Zuverlässigkeit von Mitarbeitern durch – in der Regel bereits vorhandene – Personalkontroll- und Beurteilungssysteme gewährleistet werden. Dabei stellt der Begriff der Zuverlässigkeit auf die Persönlichkeit der Beschäftigten ab. Zuverlässig nach dem GwG ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass „die Pflichten nach diesem Gesetz, sonstige geldwäscherechtlichen Pflichten und die beim Verpflichtenden eingeführten Grundsätze, Verfahren, Kontrollen und

Verhaltensrichtlinien zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet, Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, meldet und sich nicht selbst an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften aktiv oder passiv beteiligt“.

Die Zuverlässigkeitsprüfung spielt zunächst bei der Einstellung neuer Mitarbeiter eine wesentliche Rolle. Ggf. insbesondere bei hohen Risiken muss sie wiederholt werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit besteht in diesem sensiblen Bereich (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte) bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Zuverlässigkeitsprüfung ein risikoangemessener Beurteilungsspielraum.

2.3.1 Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Grundsätzlich müssen Güterhändler keinen Geldwäschebeauftragten stellen. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann jedoch anordnen, dass Unternehmen einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachten. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Unternehmen einen Handel mit hochwertigen Gütern betreibt (wie beispielsweise Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen, Schmuck, Kunstgegenständen und Antiquitäten, sowie hochwertigen Kraftfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen).

2.3.2 Outsourcing der betriebsinternen Maßnahmen

Die Übertragung betriebsinterner Sicherungsmaßnahmen auf Dritte ist zulässig. Hierzu ist die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen; dies kann kostenpflichtig sein.

2.3.3 Dokumentation und Aufbewahrung

Das GwG verpflichtet die Unternehmen sämtliche Informationen und Angaben, die sie im Zuge der Erfüllung aller Sorgfaltspflichten i. S. des GwG erlangt haben, auch aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind weiterhin zu archivieren, wobei das GwG von einer körperlichen Archivierung ausgeht, Möglichkeiten der elektronischen Archivierung aber zulässt. Soweit nach dem GwG eine Verpflichtung zur Aufzeichnung besteht, sind diese – vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen – mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Soweit die Unterlagen jedoch öffentlichen Stellen vorzulegen sind, gelten abweichend die Fristen des § 147 Abs. 5 AO.

Keine konkreten Regelungen zur Dokumentation und Aufbewahrung trifft das GwG hinsichtlich der organisatorischen Pflichten bzw. der Maßnahmen, die darunter erfolgt sind (etwa Schulungsunterlagen). Da die Aufsichtsbehörden sich jedoch Unterlagen vorlegen lassen können, die für die Kontrolle der Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, sollten Unternehmen die getroffenen betriebsinternen Maßnahmen dokumentieren und diese ebenfalls für die vorstehend genannte Mindestdauer vorhalten.

3. Verpflichtung zur Erstattung von Verdachtsmeldungen

Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs handelt, die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen oder der Vertragspartner verschwiegen hat, dass ein wirtschaftlich Berechtigter existiert, hat der Unternehmer diese Transaktion unabhängig von ihrem Umfang oder der bestehenden Geschäftsbeziehung unverzüglich mündlich, telefonisch, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden.

Zu den möglichen Verdachtsmomenten siehe Punkt III. 2.

Für weitere Information, hat das Bundeskriminalamt eine Publikation mit Anhaltspunkten, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, in 2003 veröffentlicht.¹⁰

Die Pflicht zur Meldung nach Satz 1 besteht auch, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht, d.h. die Pflicht, dem Unternehmen die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, zuwidergehandelt hat.

Das Formular für die Verdachtsmeldung kann von der Internetseite der BKA heruntergeladen werden:

http://www.bka.de/nn_204298/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/GeldwaescheFIU/Veroeffentlichung/Verdachtsmeldung/verdachtsmeldung_node.html? nnn=true

Beachte: Wichtig ist, dass dem Vertragspartner keine Auskunft über eine erfolgte Verdachtsmeldung bzw. weitere eingeleitete Maßnahmen erteilt wird.

V. Folgen bei Nichterfüllung / Verstöße gegen das GwG

Wenn die Pflichten nach dem GwG nicht erfüllt werden können, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind zu beenden. Diese Verpflichtung kann nur entfallen, wenn die Beendigung der Geschäftsbeziehung nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses unangemessen erscheint (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Zuzüglich zu der Beendigung der Geschäftsbeziehung muss auch eine unverzügliche Anzeige bei den zuständigen Strafbehörden sowie bei der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen des Bundeskriminalamts erfolgen. Der Geschäftspartner darf jedoch nicht über die Anzeige informiert werden (bei Verstoß: Bußgeld bis zu 500.000 Euro).

Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

¹⁰ http://www.vsw-service.com/download/info/Geldwaesche_Endfassung.pdf

- keine Identifizierung des Vertragspartners vornimmt,
- die eingeholten Informationen nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig aufzeichnet,
- Aufzeichnungen und sonstige Belege über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen nicht aufbewahrt,
- der Pflicht zur Anzeige eines Verdachtsfalls nicht nachkommt,
- das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht abklärt,
- den Namen des wirtschaftlich Berechtigten nicht erhebt,
- die Identität des Vertragspartners nicht überprüft oder nicht sicherstellt, dass die erste Transaktion von einem auf den Namen des Vertragspartners eröffneten Konto erfolgt,
- bei Verdachtsfällen den Auftraggeber oder eine andere als die in § 12 Abs. 1 Satz 2 GwG genannten Stellen oder Personen in Kenntnis setzt.

In diesen Fällen kann ein Bußgeld bis zu 100.000 Euro verhängt werden.

Diese „Anforderungen an einen Compliance/CSR-Prozess: Compliance-Risiko: Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln“ können nicht der gesamten Komplexität der Geldwäscheregelungen gerecht werden. Sie sind nicht abschließend zu verstehen. In Detailfragen kann es daher erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.